

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 18. August 2015	Nr. 192
------	------------------------------	---------

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 8. Juni 2015

Aufgrund der § 6 Absatz 3 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), in Verbindung mit § 18 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 30. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 701), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 8. Juni 2015 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt V der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. März 2015 (Brem.ABl. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.2.2 wird folgender Text angefügt:

„Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1 200 €.“

2. Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie

2 000 €“

3. Nach Nummer 1.5 wird folgender Text angefügt:

„Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 400 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleich-

zeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.“

4. Nach der Anmerkung zu 1.5 wird folgende Nummer 1.6 angefügt:

„1.6 Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Absatz 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Absatz 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Absatz 7 Satz 4 für jedes geprüfte Gerät

50 - 350 €“

5. Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 angefügt:

„2.7 einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen

350 €“

6. Die Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.6 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu Nummer 2.1 bis 2.7:

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 €“

7. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Prüfung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17a Absatz 1 und 2 RÖV in Verbindung mit § 17 RÖV

3.1 eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung

400 €

Anmerkung zu den Positionen 2.1 bis 3.1:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1 200 €.

3.2 für die intraoperative Röntgentherapie

2 000 €

Anmerkung zu Position 3.2:

Die Gebühr reduziert sich auf 400 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.“

8. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen

je geprüfter Röntgeneinrichtung 50 bis 350 €“

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 8. Juni 2015 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 15. Juni 2015

Der Senator für Gesundheit